



Tarifordnung

Gültig ab 01.01.2018

In Anlehnung an die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Anschlüsse an das Versorgungsnetz und Wasserlieferungen, wurde die vorliegende Tarifordnung durch die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell beschlossen.

Die Tarifordnung betrifft sämtliche Kosten bzw. Tarife die vom Wasserverband zur Zahlung vorgeschrieben werden. Es sind dies vor allem: der Netzkostenbeitrag, der ergänzende Netzkostenbeitrag, die Kosten für die Herstellung von Hausanschlussleitungen, das monatliche Bereitstellungsentgelt, das Wasserentgelt, die Zählermiete, die Mahnspesen und der Säumniszuschlag, der Feuerwehrtarif bzw. die Notwasserversorgung und die sonstigen Tarife.

Bei sämtlichen angegebenen Beträgen handelt es sich um **Nettobeträge**.

1. Netzkostenbeitrag: Der Netzkostenbeitrag wird im Zuge eines Anschlusses an das Versorgungsnetz vorgeschrieben. Er gliedert sich in einen Beitrag für den Basisanschluss „BA“ und in einen Beitrag für Wohneinheitenanschluss „WeA“. Ein Basisanschluss bedeutet weiter, ein Zähler für eine eigene Wohneinheit.

Ein Basisanschluss inkludiert einen maximalen Jahreswasserverbrauch von 200 Kubikmetern, ein Wohneinheitenanschluss einen zusätzlichen Bedarf von 100 Kubikmetern.

Für jedes Objekt (auch Zubauten od. Nebengebäude in denen sich eigenständige Wohneinheiten befinden) kommt jedenfalls ein Basisanschluss zur Vorschreibung (inkludiert einen maximalen Jahreswasserverbrauch von 200 Kubikmetern). Wird darüber hinaus eine höhere Jahreswassermenge über den selben Zähler bezogen, so wird diese in Tarifschritten des WeA (je 100 Kubikmetern), oder einen erhöhten Wassertarif (Notwassertarif) in Rechnung gestellt.

Sind neben der Wohneinheit des Basisanschlusses weitere Wohneinheiten vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit ein WeA in Rechnung gestellt.

Wird für eine Liegenschaft mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit ein eigener Zähler gewünscht oder vorgeschrieben, so wird jede einzelne Wohneinheit auf Basis eines BA in Rechnung gestellt.

Tarife:

Basisanschluss	„BA“	200 Kubikmeter / Jahr	€	4.120,00
Wohneinheitenanschluss	„WeA“	100 Kubikmeter / Jahr	€	1.030,45

2. Überschreitung der Jahreswasserbezugsmenge:

Der unter Punkt 1. vorgeschriebene Netzkostenbeitrag dient zur Deckung des Investitionsaufwandes des Wasserverbandes für den Anschluss an das Wassernetz, die Instandhaltung und Wartung. Auch wenn die vereinbarte Jahreswasserbezugsmenge vom Abnehmer nicht voll ausgeschöpft wird, kann eine nachträgliche Verminderung des Netzkostenbeitrages nicht stattfinden, da andernfalls die Aufrechterhaltung eines einwandfreien Wasserversorgungsnetzes durch den Wasserverband nicht möglich wäre.

Für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Jahreswasserbezuges durch den Abnehmer gilt Nachstehendes als vereinbart:

Der Abnehmer hat binnen 4 Wochen ab Zugang der Bekanntgabe durch den Wasserverband, dass die Jahreswasserbezugsmenge überschritten wurde, die Wahlmöglichkeit dem Wasserverband schriftlich mitzuteilen, dass er einen weiteren Wohneinheitenanschluss im Ausmaß von 100 Kubikmetern pro Jahr zu einem Entgelt von EUR 1.030,45 in Anspruch nehmen will, oder aber die erhöhte Wasserverbrauchsmenge gemäß dem Tarif der Notwasserverordnung in der jeweils geltenden Höhe abgelden will.

Bei Nichtäußerung wird angenommen, dass der Abnehmer die erhöhte Wasserverbrauchsmenge, welche über der vereinbarten Jahreswasserbezugsmenge liegt, nach dem Tarif der Notwasserverordnung in der jeweils geltenden Höhe abgelden will.

Sofern der Einbau einer weiteren Wohnungseinheit erfolgt (z.B. Dachgeschossausbau), so ist der Liegenschaftseigentümer/Vertragspartner verpflichtet, diese Änderung zwecks Nachverrechnung eines ergänzenden Netzkostenbeitrages, unverzüglich dem Wasserverband bekannt zu geben.

Tarife:

Wohneinheitenanschluss	„WeA“	100 Kubikmeter / Jahr	€	1.030,45
------------------------	-------	-----------------------	---	----------

3. Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung

Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung werden im Zuge der Angebotslegung für die Herstellung des Wasseranschlusses von den Mitarbeitern des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell ermittelt und sind für die festgelegte Trasse verbindlich.

Es handelt sich dabei um ein Pauschalangebot welches nur die Installateur-Leistungen des Wasserverbandes (Personal und Material) inkludiert. Sämtliche andere Arbeiten wie z.B. Grabungsarbeiten, Stemmarbeiten, Wiederherstellung, sonstige Baumeisterarbeiten usw., sind im Angebotspreis nicht enthalten und müssen diese von den Bauwerbern selbst organisiert bzw. die Kosten dafür getragen werden.

Ist eine Änderung der Trassenführung im Zuge der Bauausführung notwendig, so wird der Mehraufwand des Wasserverbandes nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Monatliches Bereitstellungsentgelt

Das monatliche Bereitstellungsentgelt bezieht sich auf den Basisanschluss wobei bis zu einem Jahreswasserverbrauch von 300 m³ nur ein Tarif Gültigkeit besitzt. Darüber hinaus wird der Tarif in 100 m³ Schritten aliquot in Rechnung gestellt.

Tarife:

Bereitstellungsentgelt je BA	bis max. 300 m ³ /a	€ 6,12 / Monat
Mehrverbrauch	je 100 m ³ /a	€ 2,04 / Monat
Sonderregelung für den Wasserverbrauch für Landwirtschaft: in Tarifschritten, bis \geq 600 m ³ /a		€12,24 / Monat

5. Wasserentgelt

Das Wasserentgelt wird auf Basis der im Abrechnungsjahr bzw. Rechenjahr tatsächlich bezogenen Wassermenge in Kubikmeter (1 m³ = 1000 Liter) ermittelt.

Tarife:

Wasserentgelt	€ 1,517/m ³
---------------	------------------------

6. Zählermiete

Für zusätzlichen Verrechnungszähler € 6,12 / Monat.

7. Mahnspesen und Säumniszuschlag

In Folge von Missachtung der vorgegebenen Zahlungsziele werden Mahnspesen und Säumniszuschläge in Rechnung gestellt.

Tarife:

Mahnspesen	€ 3,30/Mahnung
Säumniszuschlag	4 % des aushaftenden Betrages

8. Feuerwehrtarif - Notwasserversorgung

Beim Feuerwehrtarif handelt es sich um einen Betrag in dem sämtliche Kosten wie Bereitstellung, Netzkostenbeitrag und Wasserentgelt zusammengefasst sind. Die Entnahme erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehren und bei den dafür vorgesehenen Entnahmestellen.

Bei der Notwasserversorgung gilt einschränkend, dass es sich nur um eine zeitweise Entnahme von Wasser zur Speisung von Trinkwasseranlagen handeln darf, oder als Verrechnungsbasis für den überschrittenen Jahresbezug!

Die Notwasserversorgung inkludiert ebenso wie beim Feuerwehrtarif sämtliche Tarife in nur einem zur Verrechnung gelangenden Wasserentgelt, wobei zusätzlich eine jährliche Zählermiete in der Höhe des 50-fachen Wasserentgeltes (des Feuerwehrtarifes) zur Vorschreibung gelangt. Die Herstellung des Anschlusses wird gesondert in Rechnung gestellt.

Tarife:

Feuerwehrtarif	€ 3,08 / m ³
Notwassertarif	€ 3,08 / m ³
Bereitstellung	€ 154,- /Jahr

9. Sonstige Tarife

Zu den Sonstigen Tarifen zählen der Fahrkostenbeitrag, das Stundenentgelt für Installateurleistungen und die Materialkosten. Für den Fahrkostenbeitrag bzw. das Stundenentgelt gibt es festgesetzte Tarife. Die Materialkosten werden im Rahmen eines Angebotes bekannt gegeben.

Tarife:

Monteur	€	50,--/Stunde
Partie (2 Mann)	€	75,--/Stunde
Fahrkosten	€	1,- / km
Tauschpauschale für Druckminderer	€	45,00
Wasserabschaltung / Anfahrt	€	40,00

10. Indexanpassung

Alle Tarife werden jährlich an den VPI 2010 angeglichen.

Anm.: Beschluss MV 09.12.2014: Tarife und Änderung Tarifanpassung jährlich an den VPI 2010

Anm.: Beschluss MV 21.12.2015: Änderung Tarifordnung und AVB ab 2016